

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 237/12 S

L 20 AS 2361/11 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 65 AS 720/11 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
27. September 2012 - L 20 AS 2361/11 NZB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt im Wege der Untätigkeitsklage, den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 11.10.2010 auf Übernahme von Weiterbildungskosten zu entscheiden. Das SG Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.11.2011 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 27.9.2012 als unstatthaft verworfen. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 17.10.2012 die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde angekündigt und mit weiterem Schreiben vom 26.10.2012 für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 26.10.2012 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 27.9.2012 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

